Berichtigung der Register

3.1 Frage

Müssen die Personendaten in Bezug auf die Konfessionszugehörigkeit in den Registern geändert werden?

3.2 Grundsatz

Die Daten müssen richtig nachgeführt sein (Art. 7 DSchG). Eine Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, kann die Gemeinde auffordern, die Daten über sie zu berichtigen (Art. 26 Abs. 2 Bst. a DSchG). Dies bedeutet, dass die Gemeinde falsche oder ungenaue Angaben berichtigen und die Daten im Falle einer Änderung der Situation anpassen muss.

3.3 Kommentar

Es gilt zu unterscheiden zwischen der Berichtigung einer Eintragung, die der Wirklichkeit nie entsprach, und einer Anpassung, die infolge einer Änderung der Situation, z.B. durch einen Austritt aus der Kirche, notwendig wird.

Im Falle einer von Anfang an falschen Eintragung muss die für die Datensammlung verantwortliche Person die Berichtigung vornehmen, sobald sie vom Fehler Kenntnis hat. Die Register müssen richtig sein. Wenn die Eintragung in der Vergangenheit besondere Auswirkungen hatte, d.h. beispielsweise zur Erhebung nicht geschuldeter Kirchensteuern führte, müssen diese ebenfalls korrigiert werden, sofern die betroffene Person den Fehler nicht früher feststellen und eine Berichtigung verlangen konnte. Die Frage einer Rückerstattung der Steuern fällt aber nicht unter den Datenschutz.

Bei einer Änderung einer Situation stellt sich die Frage, ab wann die Anpassung von Personendaten wirksam wird. Die Anpassung ist normalerweise sofort wirksam, d.h. ab dem Eintritt der Änderung.

Antwort: Ja.